

Arbeitsrecht

§§ 24, 27 GBA.

Es gehört zu den Arbeitsaufgaben eines Berufskraftfahrers, an dem von ihm gefahrenen Kraftfahrzeug kleinere Reparaturen vorzunehmen, d. h. solche, die innerhalb einer Schicht zur Behebung des Mangels führen. Gehen die Reparaturen darüber hinaus, liegt ein Fall der vorübergehenden Übertragung einer anderen Tätigkeit gemäß §§ 24 ff. GBA vor.

KrG Zeulenroda, Urteil vom 27. September 1976 — A 10/76.

Der Verklagte ist beim Kläger (Kraftverkehrsbetrieb) als Kraftfahrer beschäftigt. Da er für Reparaturarbeiten an Fahrzeugen vom Kläger lediglich mit dem Tariflohn entlohnt wurde, wandte er sich an die Konfliktkommission. Seinen Antrag mit dem er für Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen Entlohnung in Höhe des Durchschnittsverdienstes begehrte, begründete er damit, daß Reparaturarbeiten nicht zu seinen Arbeitsaufgaben gehörten. Deshalb seien solche Arbeiten andere Arbeit i. S. des § 27 GBA. Ihm stehe somit gemäß § 27 Abs. 5 GBA dafür der Durchschnittsverdienst zu.

Die Konfliktkommission hat die Forderung des Verklagten anerkannt.

Gegen diesen Beschluß hat der Kläger Einspruch eingelegt und vorgetragen, der Beschluß der Konfliktkommission sei fehlerhaft, weil Reparaturarbeiten am Kraftfahrzeug dem Tätigkeitsbild eines Kraftfahrers entsprächen, so daß nicht von der Übertragung einer anderen Arbeit ausgegangen werden könne. Demzufolge sei der gesamte Anspruch des Verklagten nicht gerechtfertigt.

Der Einspruch führte zur Aufhebung des Beschlusses der Konfliktkommission.

Aus den Gründen:

In den im Lohngruppenkatalog für Kraftfahrer enthaltenen Tätigkeitsbildern für Kraftfahrer ist im Abschnitt „Tätigkeit“ festgelegt, daß der Kraftfahrer „kleinere Reparaturen“ durchzuführen hat. Bei der Entscheidung, ob dem Kraftfahrer, der Reparaturarbeiten durchführt, diese als „andere Arbeit“ gemäß § 27 Abs. 5 GBA im Durchschnittsverdienst zu bezahlen sind, muß zunächst geprüft werden, was unter „kleineren Reparaturen“ zu verstehen ist.

Zunächst ist davon auszugehen, daß die Aufgabe des Kraftfahrers grundsätzlich darin besteht, mit einem Kraftfahrzeug Transporte durchzuführen. Soweit er für Reparaturen verantwortlich ist, kann es sich nur um Reparaturen an seinem Fahrzeug handeln. Darüber hinaus darf der Umfang der Reparaturstunden im Verhältnis zu den Fahrstunden nicht in einem krassen Mißverhältnis stehen.

Die BGL des Verklagten hat die Auffassung vertreten, daß unter „kleineren Reparaturen“ nur solche Reparaturen verstanden werden können, die innerhalb einer Stunde erledigt werden. Alle anderen Reparaturen sei „andere Arbeit“ i. S. des § 27 GBA. Im Gegensatz dazu hat der Zentralvorstand des FDGB — IG Transport und Nachrichtenwesen — gemeinsam mit dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung des Kraftverkehrs — die Auffassung vertreten, daß die Ausführung von Reparaturen innerhalb einer Schicht zum Aufgabengebiet des Kraftfahrers gehöre. Dieser Auffassung haben sich die Prozeßparteien im wesentlichen angeschlossen.

In Übereinstimmung mit dem Kreisstaatsanwalt vertritt auch die Kammer für Arbeitsrechtssachen die Meinung, daß aus der Feststellung in den Tätigkeitsbildern für Kraftfahrer, daß diese für kleinere Reparaturen verantwortlich sind, nicht geschlossen werden kann, daß die Kraftfahrer schlechthin für alle Reparaturen verantwortlich sind und diese Reparaturen in ihren Aufgabenbereich fallen. Reparaturarbeit im Sinne des Tätigkeitsbildes für Kraftfahrer ist im Rahmen der vereinbarten Arbeitsaufgaben nur insoweit gegeben, als sie innerhalb einer Schicht wegen einer Störung am Fahrzeug geleistet werden muß. Damit ist gesichert, daß der Kraftfahrer als Arbeitsaufgabe nur diejenige Reparatur durchzuführen hat, die im Zusammen-

hang mit seiner Tätigkeit als Kraftfahrer entsteht und die ihm auch zugemutet werden kann.

Soweit dem Kraftfahrer darüber hinaus Reparaturarbeiten aufgetragen werden, gehören diese nicht zu seiner eigentlichen Tätigkeit und sind als „andere Arbeit“ i. S. des § 27 GBA zu werten und zu bezahlen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn der Kraftfahrer zu Reparaturarbeiten an anderen Fahrzeugen herangezogen wird oder wenn die Reparaturarbeiten über die Dauer einer Schicht hinausgehen. Das wäre beispielsweise auch dann der Fall, wenn die Reparatur erst kurze Zeit vor Beendigung der einen Schicht begonnen und in den ersten Stunden der nächsten Schicht abgeschlossen wird. In diesem Fall wäre für die gesamte Reparaturarbeit § 27 GBA anzuwenden. Eine Gesamt-Reparaturdauer von mehr als 8% Stunden wird dabei nicht gefordert.

Der Verklagte hat in den vergangenen zwei Jahren Reparaturarbeiten in einem Umfang von 150,5 Stunden durchgeführt, die nach den oben dargelegten Grundsätzen als „andere Arbeit“ i. S. des § 27 GBA angesehen werden müssen.

Dem Verklagten hätte demzufolge für diese Arbeiten der Durchschnittsverdienst gemäß § 27 Abs. 5 GBA gezahlt werden müssen. Er hat jedoch nur den Tariflohn erhalten, so daß sich ein Differenzbetrag ergibt, den der Verklagte noch fordern kann.

Der Beschluß der Konfliktkommission war daher aufzuheben, weil er davon ausgeht, daß lediglich Reparaturen bis zur Dauer einer Stunde dem Tätigkeitsbild des Kraftfahrers entsprechen. Eine solche Auffassung ist zu eng und wird sowohl der Aufgabenstellung der Verkehrsbetriebe als auch den Aufgaben der Kraftfahrer nicht gerecht.

Der Anspruch des Verklagten ist gerechtfertigt, soweit er die Zahlung des Durchschnittslohns für die Reparaturarbeiten verlangt, die über die Dauer einer Schicht hinausgehen.

§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 PrämienVO; § 6 Abs. 1 der 1. DB zur PrämienVO; §§ 38, 116 GBA.

1. Unzufriedenheit des Werk tätigen mit den im Betrieb bestehenden Arbeitsbedingungen ist kein gesellschaftlich gerechtfertigter Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Planjahrs, so daß ein Anspruch auf anteilige Jahresendprämie nicht besteht.

2. Aus einer fehlerhaften Abschlußbeurteilung kann der Werk tätige nur dann einen Anspruch auf entgangenen Verdienst geltend machen, wenn andere Betriebe ihn wegen der unrichtigen Feststellungen in der Beurteilung — die der Betrieb zu vertreten hat — nicht eingestellt haben. Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 25. Juni 1976 — 111 BAB 61/76.

Die Klägerin war in der Zeit vom 1. März 1974 bis 10. Mai 1975 beim Verklagten als Lohnbuchhalterin beschäftigt. Da die Klägerin mit dem Inhalt ihrer Abschlußbeurteilung nicht einverstanden war, hatte die Konfliktkommission den Betrieb zur Anfertigung einer neuen Beurteilung verpflichtet. Den Antrag der Klägerin auf Zahlung anteiliger Jahresendprämie für das Jahr 1974 hat die Konfliktkommission abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung erhob die Klägerin Einspruch beim Kreisgericht. Gleichzeitig forderte sie Schadenersatz für entgangenen Verdienst, weil sie wegen der fehlerhaften Beurteilung von mehreren Betrieben nicht eingestellt worden sei.

Das Stadtbezirksgericht wies die Klage als unbegründet zurück. Dazu führte es aus, die Beweiserhebung habe ergeben, daß die fehlerhafte Abschlußbeurteilung für die Nicht-einstellung der Klägerin in den von ihr genannten Betrieben nicht ursächlich war. Ein Schadenersatzanspruch der Klägerin bestehe daher nicht. Sie habe auch keinen Anspruch auf anteilige Jahresendprämie, weil sie nicht während des gesamten Planjahrs im Betrieb tätig gewesen sei und die Arbeitsaufnahme beim Verklagten im März 1974 keinen gesellschaftlich gerechtfertigten Ausnahmefall darstelle.

Die von der Klägerin gegen die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.